



Merkblatt Prüfungsausschüsse für Kenntnisprüfungen nach PflBG und PflAPrV

Der KSV Sachsen ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens auch zuständige Prüfungsbehörde für Kenntnisprüfungen, daher obliegt es uns entsprechende Prüfungsausschüsse zu berufen.

Wir benötigen von Ihnen als Bildungseinrichtung entsprechende Vorschläge für mögliche Prüfer/Prüferinnen. Außerdem müssen Sie uns mitteilen, wer die in der PflAPrV vorgesehenen Aufgaben des/der Prüfungsvorsitzenden (§§ 18, 20 bis 23 PflAPrV) übernehmen wird. Diese Person unterzeichnet auch die Bescheinigung über die Kenntnisprüfung (Muster 10 nach PflAPrV).

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV besteht die Kenntnisprüfung aus einem mündlichen und einem praktischen Teil, wobei bei jedem Teil unterschiedliche Anforderungen an die prüfenden Personen gestellt werden.

mündlicher Teil der Kenntnisprüfung:

- zwei Fachprüfer, davon mindestens eine Person, die an einer Pflegeschule unterrichtet
 - ➔ Lehrkraft, die an der Pflegeschule unterrichtet muss fachlich und pädagogisch qualifiziert sein
- die Übergangsvorschriften nach § 65 Abs. 4 Nr. 2 und 3 PflBG werden auch hier angewendet

mögliche Nachweise:

- aktuelle Bestellung als Fachprüfer/Fachprüferin für die regulären staatlichen Prüfungen der grundständigen Ausbildung durch die Landesdirektion Sachsen (ausgestellt ab 2022)
oder
- Bescheinigung der fachlichen und pädagogischen Eignung als Lehrkraft für theoretischen und praktischen Unterricht durch das Landesamt für Schule und Bildung
oder
- Bescheinigung der am 31.12.2019 ausgeübten Lehrtätigkeit nach Krankenpflegegesetz oder Altenpflegegesetz z.B. durch die Schule

praktischer Teil der Kenntnisprüfung:

- zwei Fachprüfer, davon
 - ➔ eine Person, die als Lehrkraft an einer Pflegeschule unterrichtet (s.o.)
und
 - ➔ eine Person, die als Praxisanleiter*in aktuell tätig ist

mögliche Nachweise für die praxisanleitende Person:

- aktuelle Bestellung als Fachprüfer/Fachprüferin für die regulären staatlichen Prüfungen der grundständigen Ausbildung durch die Landesdirektion Sachsen (ausgestellt ab 2022)
oder
- Bescheinigung über tatsächlich praxisanleitende Tätigkeit z.B. durch den Arbeitgeber (hierfür stellen wir einen separaten Vordruck zur Verfügung)

Außerdem ist von jeder prüfenden Person eine Einverständniserklärung auszufüllen und zu unterschreiben. Einen entsprechenden Vordruck stellen wir Ihnen ebenfalls zur Verfügung.

Alle notwendigen Dokumente zur Berufung des Prüfungsausschusses sind uns mindestens **3 Monate** vor den geplanten Prüfungsterminen zu übermitteln. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Für die mündliche Prüfung sind uns mindestens **8 Wochen** vor den Prüfungen die vorgesehenen Prüfungsfragen zuzusenden. Sollten diese nicht unseren Anforderungen entsprechen, geben wir Ihnen Prüfungsfragen vor. Die verwendeten Prüfungsbögen werden als Niederschriften nach § 18 PflAPrV definiert und sind entsprechend durch die Fachprüfer abzuzeichnen.

Wir behalten uns das Recht vor, an den Prüfungen teilzunehmen, somit ist es zwingend erforderlich, die Prüfungstermine und die Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig mitzuteilen.

Alle in diesem Merkblatt benannten Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage zum Download: <https://www.ksv-sachsen.de/auslaendische-Berufsqualifikationen.html>

Nach abschließender Prüfung aller Unterlagen erhalten Sie ein entsprechendes Berufungsschreiben von uns. Eine Durchführung von Kenntnisprüfungen ohne vorherige Berufung des Prüfungsausschusses ist nicht zulässig und führen zu Wiederholungsprüfungen.

Von beiden Prüfungsteilen sind Niederschriften anzufertigen, die uns mit der Bescheinigung über die bestandene Kenntnisprüfung nach Anlage 10 der PflAPrV zuzusenden sind.

Aufteilung Zuständigkeit der Sachbearbeiterinnen für die Prüfungsausschüsse:

- Region Leipzig: Fr. Schaffer, Fr. Richter
- Region Dresden: Fr. Friedrich, Fr. Kaiser
- Region Chemnitz: Fr. Bela-Heining